

Haftet der Unternehmer immer?

Wenn sich das eingebaute Material des Kunden als defekt erweist

Die Leistung des Handwerkers zeichnet sich nicht nur dadurch aus, wie er eine Sache einbaut. Entscheidend ist auch, welches Material er dafür verwendet. Ist die Qualität des Materials schlecht, kann das häufig auch Auswirkungen auf die gesamte Werkleistung haben. Deshalb ist es sicherlich grundsätzlich für beide Seiten von Interesse, gutes Elektromaterial einzusetzen.



Quelle: Achim Purwin

„Ja, habe ich kostengünstig über's Internet gekauft!“

Schon allein aus diesem Grunde hat sich in der Praxis eingebürgert, dass auch der Werkunternehmer das Baumaterial liefert.

Es spricht auch noch ein weiterer Grund für diese Aufgabenverteilung. Die Auswahl des richtigen Baumaterials bedarf oftmals fachlicher Kompetenz. Es kann durchaus erforderlich sein, dass in Abhängigkeit von der Werkleistung die Auswahl des geeigneten Materials einiges Fachwissen voraussetzt.

Wenn der Kunde selbst Material beistellt

Dennoch gibt es in der Praxis immer mehr Fälle, in denen möglicherweise aus Kostengründen oder sonstigen Ursachen der Besteller der Werkleistung selbst das Material von

anderer Stelle erwerben möchte, vielleicht sogar auf Grundlage eines Angebotstextes des Unternehmers. Gegebenenfalls möchte er es im Internet bestellen. Der Unternehmer ist in dem Moment unsicher, wie er mit solchen Anfragen umgehen soll.

Kalkulationsfrage. Das betrifft nicht nur den Umstand, dass auch durch die Lieferung des Materials Gewinne für das Unternehmen erzeugt werden, die nun bei einem Kauf des Bestellers im Internet durch einen höheren Stundensatz für die Lohnleistung kompensiert werden müssen.

Haftungsfrage. Es stellt sich vor allem die Frage der Haftung. Wer sich im Internet umschaut, wird in Foren feststellen können, dass die weit verbreitete Meinung besteht, der Unternehmer könnte seine Haftung nicht begrenzen. Dies ist rechtlich aber nicht richtig.

Wer die Kosten für Aus- und Wiedereinbau trägt

Zu Beginn des Jahres 2009 entschied der Bundesgerichtshof (BGH) in einem **Urteil vom 14.01.2009 zum Az. VIII ZR 70/08** in so-

KLEIN TOOLS die NUMMER 1 für den professionellen Elektriker in den USA – nun auch in Deutschland erhältlich!



VDV Commander Ihr zuverlässiger Kabeltester für Sprach-/Daten-/Videokabel

Er lokalisiert, prüft und misst Koaxial-, Daten- (RJ45) und Telefonkabel (RJ11). Kabellängen und die Entfernung zum Fehler werden ebenfalls gemessen. Er erkennt und prüft PoE mittels eines Belastungstests auf Spannung und Leistung.

Jetzt kaufen und profitieren

VDV Commander der Kabeltester für Sprach-, Daten- und Videokabel inkl. kostenloser Tonsonde*



Jetzt mit kostenloser Zugabe*



NETPEPPERS
FOR BETTER NETWORKS

NetPeppers GmbH • Perchastr. 8e • 82319 Starnberg
Tel.: +49-89-219097300 • E-Mail: mail@netpeppers.com
www.netpeppers.com/kleintools

* Aktion ist gültig bis 31.12.2018. Das Angebot ist freibleibend. Die Aktion kann ohne Angabe von Gründen jederzeit beendet werden. Nur für den gewerblichen Kunden.

Autorin

Dr. Christina Bönning-Huber, Rechtsanwältin, zugleich Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht sowie Verwaltungsrecht, Emmendingen.

genannten **Fliesenlieferanten-Fall**, dass derjenige, der schadhafte Material einem Verbraucher verkauft, auch für die entstehenden Ausbau- und Neueinbaukosten haftet, wenn das Material mangelhaft ist. Begründet wurde die Entscheidung des Bundesgerichtshofes durch eine europarechtskonforme Auslegung des § 439 BGB bei Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern.

Diese Entscheidung war mittelbar für die Handwerker problematisch, denn diese Rechtsprechung galt für sie im Verhältnis zum Vorlieferanten nicht, wenn sie selbst als Unternehmer das Material kauften. Bauten sie also fehlerhaftes Material bei einem Endkunden ein, dass sie vorher selbst bezogen hatten, konnten sie unter Umständen auf den Kosten des Ausbaus und des Wiedereinbaus sitzen bleiben. Hier hat der Gesetzgeber Abhilfe geschaffen, ermöglicht also einen besseren Rückgriff des Handwerkers (ep-Tipp).

Wenn das Material eines Dritten mangelhaft ist

Diese Entscheidung mag manch einem im Hinterkopf sein, wenn es um die folgende Frage geht:

Haftet der Handwerker auch für die Kosten, die dann entstehen, wenn das Material, das er verbaut hat, mangelhaft ist, aber der Käufer dieses Material von einem Dritten, zum Beispiel auch über eine Online-Plattform, bezogen hat?

In einem solchen Fall ist es nicht eine Frage der Gewährleistungsbegrenzung oder des Ausschlusses der Gewährleistung, wenn ein Handwerker in seinem Angebot oder bei der Beauftragung darauf hinweist, dass er für Materialmängel des vom Kunden bereitgestellten Materials nicht haftet. Das muss hier nicht ausgeschlossen werden, denn der Handwerker schuldet keine Gewährleistung für das Material Dritter.

Da der Handwerker das Material nicht selbst bezogen hat, müssen seine Kunden grundsätzlich

ihre Ansprüche dann gegenüber dem Verkäufer geltend machen. Bezieht also der Privatkunde sein Elektromaterial im Internet und beauftragt dann einen Handwerksunternehmer mit dem Einbau des Materials, ist dem Kunden möglichst schon vorab folgendes dazu klarzumachen:

Ist das Material mangelhaft, muss der Verbraucher im Internet seine Ansprüche gegenüber seinem Verkäufer reklamieren. Er mag zwar dann dort auch den Anspruch haben, die Kosten des Ausbaus des mangelhaften Materials und des Wiedereinbaus des neu gelieferten Materials geltend zu machen. Gegenüber dem von ihm beauftragten Handwerker hat er aber keine Möglichkeit, diese Ansprüche durchzusetzen.

Wenn er den später Handwerker beauftragt, das mangelhafte Material auszubauen und neugeliefertes Material einzubauen, dann hat er das Handwerksunternehmen hierzu neu zu beauftragen und erneut zu bezahlen. Das Geld kann er sich nur bei seinem Internet-Lieferanten wiederholen.

Das ist zwar rechtlich für den Besteller der Leistung keine Verschlechterung. In der Praxis muss er sich jedoch fragen, ob er wirklich das Risiko auf sich nehmen möchte.

Ausnahme: Prüf- und Hinweispflichten

Von dieser Situation der fehlenden Haftung des Handwerkers ist allerdings ein wichtiger Fall als Ausnahme zu bedenken.

Der Handwerker hat durchaus die Pflicht, das Material zu prüfen. Erkennt er, dass das

Material schon vor Einbau mangelhaft oder dafür ungeeignet ist, würde er eine Mitteilungs- und Hinweispflicht gegenüber seinem Kunden haben.

So besteht also durchaus eine Prüf- und Hinweispflicht des Unternehmers. Wie weit diese gehen wird, das wird sich sicherlich in der Praxis zeigen, wenn die Kunden bei weiteren Fällen künftig lieber billiges Material im Internet bestellen.



ep TIPP

Lesen Sie dazu auch die ep-Beiträge:

- I „Streitthema Nummer 1: Mangel ja oder nein: Wann der Betrieb die Kosten für die Mangelbeseitigung zahlen muss“, ep 09-2017, S. 745–748 sowie
- I „Wer die Kosten für Aus- und Einbau zahlt: Womit Handwerksunternehmer bei der Mängelhaftung rechnen können“, ep 12-2016, S. 1042–1045.

In diesen Beiträgen – zu finden auch im ep-Archiv unter: **www.elektropraktiker.de** – wird ausführlich auf die Problematik der Mängelhaftung des Handwerksunternehmers sowie auf die Gesetzesreform des Bauvertragsrechts und der kaufrechtlichen Mängelhaftung ab dem 01.01.2018 eingegangen.

Selbstverständlich wird der Endkunde, der seinen Lieferanten im Internet nicht mehr greifen kann, überlegen, ob nicht der Fachmann hätte möglicherweise erkennen können, dass er billigen Murks gekauft hat. Es wird sich also rechtlich dann die Frage stellen, inwieweit der Handwerker das vor der Installation kontrollieren konnte.

Völlig überzogene Anforderungen wird die Rechtsprechung sicherlich auch nicht daran stellen. Wichtig ist allerdings, dass die Prüf- und Hinweispflichten in der Praxis deshalb immer ein solches Problem darstellen, weil sie einen entsprechend hohen bürokratischen Aufwand bedeuten.

Fazit

Prinzipiell schuldet der Handwerker keine Gewährleistung für das Material Dritter. Dennoch gibt es für ihn Prüf- und Hinweispflichten. Die Mitarbeiter des Installationsbetriebs vor Ort, die möglicherweise einzig und allein mit dem Material in Kontakt kommen, sollten eine Mindestschulung hierfür haben. Stellen sie per Sichtprüfung fest, dass das Material offensichtlich defekt ist, müssen sie vor der Montage auch den Auftraggeber darauf hinweisen und diesen Hinweis an den Auftraggeber dokumentieren.

Wichtig: Um Rechtsstreitigkeiten im Nachhinein zu vermeiden, empfiehlt sich ein schriftlicher Hinweis an den entsprechend Berechtigten des Auftraggebers, der dann auch über den weiteren Fortgang der Arbeit entscheiden kann.

Anzeige

Thor®
Überspannungsableiter

Jetzt auch für den unteren Anschlußraum im Zählerschrank. Modularer Kombiableiter T1+T2 mit Einbausatz **89,30€***

www.zaehleranlagen.de/index.php?i=showkat&g=11

*) netto eK + Mwst.